



Stadt Elsfleth

Elsfleth, den 13.05.2025



H a u s h a l t s s a t z u n g

der Stadt Elsfleth
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 16.183.759,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 18.392.759,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 800.000,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 817.600,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.549.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 19.161.300,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 455.300,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.558.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.102.700,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 805.000,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.102.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.221.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 430 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

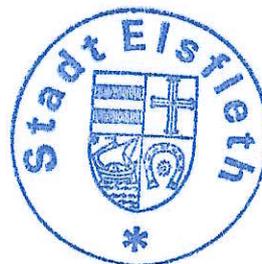
§ 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

- | | |
|--|--------------|
| - Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen: | 100.000,00 € |
| - Auszahlungen für Baumaßnahmen: | 250.000,00 € |

26931 Elsfleth, 11.02.2025


Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin



II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 09.05.2025/13.05.2025 unter dem Aktenzeichen 30 - 11 02 - 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 14. – 22. Mai 2025 zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth - Zimmer 8 -, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth öffentlich aus.

26931 Elsfleth, den 13.05.2025

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin